

Liegenschaft Mehrzweckgebäude – ehemaliges Milchlokal

Das ehemalige „Milchlokal“ wurde mit der Sanierung des Mehrzweckgebäudes definitiv aufgehoben.

Wir bitten all diejenigen, welche noch über einen Schlüssel für das ehemalige „Milchlokal“ verfügen, diesen bis **spätestens Donnerstag, 17. Mai 2018** auf der Gemeindeverwaltung Lüttschental abzugeben. Herzlichen Dank!

Zusammenarbeit im Bereich Forst – „Forst Lüttschinentäler“

In den letzten Monaten erarbeitete eine Arbeitsgruppe das Projekt „Forst Lüttschinentäler“. Die Gemeinden Gsteigwiler, Gündlischwand, Lauterbrunnen und Lüttschental sowie die Burgergemeinde Wilderswil wollen im Bereich Forst enger zusammenarbeiten. Zum Zweck einer fachgerechten und effizienten Bewirtschaftung des Waldes soll ein Gemeindeverband gegründet werden.

Zur Abgabe von detaillierteren Informationen laden wir die Bevölkerung zu einer Informationsveranstaltung ein. Diese findet statt:

**Mittwoch, 16. Mai 2018, 20.00 Uhr,
Schulhaus Gündlischwand**

Ein definitiver Entscheid über den Beitritt zum Gemeindeverband ist anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2018 zu fällen.

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassenbaugesetz vom 4. Juni 2008 unter anderem vor:
 - a) Hecken, Sträucher, Anpflanzungen müssen seitlich mindestens 50cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse frei zu haltenden Luftraum von 4.50m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50m frei gehalten werden.
 - b) Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - c) Bei unübersichtlichen Strassenstellen, insbesondere bei Kurven, Kreuzungen, Bahnübergängen dürfen höherwachsende Bepflanzungen aller Art. inkl. Geäste die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen, weshalb ein je nach den öffentlichen Verhältnissen ausreichender Seitenbereich frei zu halten ist.
2. Die Äste und andere Bepflanzungen müssen **bis zum 31. Mai 2018** und im Verlauf des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückgeschnitten sein.
 - a) Bei gefährlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit nicht ein Zurückschneiden bzw. ein vorzeitiges Mähen erfolgen muss.
 - b) Der Grundeigentümer hat Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche zu stürzen drohen, rechtzeitig zu beseitigen. Er hat die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk (im Herbst) zu reinigen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Beachtung der Vorschriften!

BORKENKÄFER BEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

1. Frühes Befallsstadium

- Hellbraunes Bohrmehl am Stammfuss, auf den Rindenschuppen, auf der Bodenvegetation oder auf Spinnennetzen.
- Kronen und Äste der Fichten sind noch grün oder Kronenpartie wird langsam rötlich.
- **Weisser Zustand der Larven oder Puppen.**

Ein frühes Erkennen der befallenen Bäume ergibt enorme Vorteile:

- Mehr Zeit für die Bekämpfung = grössere Handlungsfreiheit
- Einfachere Bekämpfung
- Regelmässige Selbstkontrolle = Frühes Erkennen der befallenen Bäume = Mehr Möglichkeiten = Einfachere Bekämpfung = grösserer Erfolg!

Massnahmen (Larven- Puppenstadium weiss)

Sofortiges Fällen der befallenen Bäume ohne Schäden am verbleibenden Bestand zu verursachen. Anschliessend stehen im weissen Stadium **folgende Möglichkeiten** der Käferbekämpfung zur Verfügung:

- a) **Entrinden der Bäume** mittels Entrindungsgerät (Eder) oder Schälseisen. Die Rinde kann ohne jede weitere Massnahme liegen gelassen werden, da die Larven und Puppen austrocknen oder durch den Eder zerhackt werden. Die Bäume sollen rundum, inkl. Giebel/Dolden so weit als möglich bis ca. 8cm Durchmesser entrindet werden.
- b) Holz **rücken** und **sofortige** Abfuhr auf eine Sägerei oder in den Export. Dort muss das befallene Holz unverzüglich verarbeitet werden.
- c) Hacken für Energieholzgewinnung (vor allem wenn Weisstannenborkenkäfer bereits verpuppt sind).
- d) Im **steilen Gelände** immer **hohe Stöcke** machen und nach Möglichkeit Bäume quer zum Hang fällen. Die Stöcke streifen oder entrinden und min. 2/3 der Rinde entfernen.
- e) **Nicht befallene Giebel/Dolden** auf max. **30 cm Länge zusammensägen** und streifen oder ebenfalls mit Eder entrinden.

Frist:

14 Tage zwischen Entdecken des Käferbefalls und Abschluss aller Bekämpfungsmassnahmen (auch das Brennholz muss aus dem Wald entfernt oder entrindet werden).

2. Fortgeschrittenes Befallsstadium – Holz rüsten ohne Verwertung

- An einigen Stellen löst sich bereits die Rinde vom Stamm;
- Kronen und Äste sind braun-rötlich verfärbt;
- **Hellbraune oder bereits dunkelbraune Jungkäfer;**

Wenn die betreffenden Bäume erst in diesem Stadium erkannt werden, ist der Handlungsspielraum stark eingeschränkt.

- Es bleibt **wenig Zeit**. Die Bäume müssen sofort aufgearbeitet werden.

Massnahmen (hellbrauner Jungkäfer)

Sobald die Jungkäfer bräunlich verfärbt sind, müssen die damit befallenen Bäume an Ort und Stelle rundum ganz entrindet werden.

Frist:

Maximal 14 Tage zwischen Entdecken des Käferbefalls und Abschluss aller Bekämpfungsmassnahmen.

Das Rücken der Stämme hätte ein Verteilen der Käfer (Abfallen von Rindenteilen) zur Folge. Die abfallenden Rindenteile sind gross und ein stattlicher Anteil der Käfer würde überleben. **Sofortiges** Fällen der befallenen Bäume ohne Schäden am verbleibenden Bestand zu verursachen. Anschliessend stehen im braunen Stadium **folgende Möglichkeiten** der Käferbekämpfung zur Verfügung:

- a) **Entrinden der Bäume** an Ort und Stelle mittels Entrindungsgerät Eder. Die Rinde kann ohne jede weitere Massnahme liegen gelassen werden, da die Käfer durch den Eder zerhackt werden. Die Bäume sollen rundum inkl. Giebel/Dolden so weit als möglich bis ca. 8cm Durchmesser entrindet werden.
- b) Entrinden an Ort und Stelle mit Schälseisen, wobei unbedingt ein Plastik unterlegt werden muss, um die abfallenden Jungkäfer aufzufangen. Anschliessend ist die Rinde sofort (d.h. innert Minuten) zu verbrennen.
- c) Im **steilen Gelände** immer **hohe Stöcke** machen und nach Möglichkeit Bäume quer zum Hang fällen. Die Stöcke streifen oder entrinden und min. 2/3 der Rinde entfernen.
- d) **Nicht befallene Giebel/Dolden** auf max. **30cm Länge zusammensägen** und streifen oder ebenfalls mit Eder entrinden.

Hinweise:

- Auf Anweisung des Försters ist der BHD (Brusthöhendurchmesser ca. 130cm ab Boden) aufzunehmen und in das Aufnahmeformular einzutragen.
- Das entrindete Holz kann bis in eine «ruhigere Zeit» (Herbst oder nach Abschluss der Käferbekämpfung) liegen gelassen werden und erst dann – ohne Beiträge zur eigenen Verwertung – gerückt werden.
- Bereits vom Käfer verlassene Bäume (keine Rinde mehr) werden stehen gelassen.

3. Abrechnungsverfahren

- Sind die Arbeiten abgeschlossen bitte dem Revierförster melden! Die fachgerechte Ausführung der Arbeiten wird überprüft.
- Das Aufnahmeformular ausfüllen, unterschreiben und zusammen mit einem gedruckten Einzahlungsschein dem Förster zustellen.
- Forstschutzbeiträge werden nur ausbezahlt, wenn die Anweisungen des Forstdienstes eingehalten und die Bekämpfungsmassnahmen zeit- und fachgerecht ausgeführt wurden!

4. Telefon-Nummern

Forstrevier Grindelwaldtal (1005)

Revierförster	Kurt Zumbrunn	079 222 45 12
Revierförster Stv.	Martin Haider	079 852 44 34

Abbruch Heuseile

Vom 4. Juni 2018 bis zum 22. Juni 2018 wird das Militär die alten Heuseile, welche nicht mehr im Gebrauch sind, abrechnen und räumen.

Schwellenkorporation

Ordentliche Versammlung
Dienstag, 22. Mai 2018, 20.00 Uhr, Mehrzweckgebäude

Traktanden:

1. Protokoll der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Mai 2017
2. Jahresbericht 2017
3. Jahresrechnung 2017
4. Voranschlag 2019 und Tellansatz 2019
5. Wahlen; Wiederwahl von Hansruedi Burgener
6. Verschiedenes

Die Unterlagen liegen 30 Tage vor der Versammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Eingeladen und stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Lütschental schwellenpflichtige Grundeigentümer.

Frauenverein

Beim Frauenverein Lütschental hat es einen Wechsel an der Vereinsspitze gegeben. Neue Präsidentin ist Silvia Balz.

Silvia Balz
Alte Post 123
3815 Zweilütschinen

Tel.-Nr. 079 839 53 08
E-Mail frauenverein.luetschental@gmail.com

Obligatorische Unfallversicherung

Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) ist die Unfallversicherung für **alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden obligatorisch**.

Wer ist nicht obligatorisch unfallversichert?

Nicht obligatorisch unfallversichert sind

- Selbständigerwerbende,
- mitarbeitende Familienmitglieder
 - die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten, oder
 - die mit dem Leiter des Landwirtschaftsbetriebes in auf- und absteigender Linie verwandt sind, oder
 - die als Schwiegersöhne und Schwiegertöchter des Leiters des Landwirtschaftsbetriebs den Betrieb voraussichtlich zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden,
- Bundesbedienstete, die der Militärversicherung unterstellt sind, Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig sind, für diese Tätigkeit,
- Angehörige der Milizfeuerwehren,
- Personen, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sofern kein Dienstvertrag vorliegt, wie insbesondere Mitglieder von Parlamenten, Behörden und Kommissionen, für diese Tätigkeit.

Wenn Sie selbständigerwerbend sind und in der Schweiz wohnen, können Sie sich und Ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder freiwillig beim Versicherer ihres Personals versichern. Dies ist unter gewissen Bedingungen auch für selbständig-

erwerbende Schweizerbürgerinnen und -bürger oder die eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA und mit Wohnsitz in einem dieser Staaten möglich.

Wo muss ich Arbeitnehmende versichern?

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen Sie Ihre Arbeitnehmenden je nach Tätigkeitsbereich bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder bei den anderen zugelassenen Versicherern (Privatversicherer, Krankenkassen, öffentliche Unfallversicherungskassen) versichern. Im Bundesgesetz über die Unfallversicherung sind die Betriebe und Verwaltungen aufgeführt, die obligatorisch bei der SUVA versichert sind.

Gerne erteilen wir Ihnen weitere Auskünfte und geben das entsprechende Merkblatt „Obligatorische Unfallversicherung UVG“ ab.

AHV-Zweigstelle Lütschental

TERMINE

NICHT VERGESSEN!

1. Mai 2018

Altpapier- und Kartonsammlung

3. Mai 2018

Informationsveranstaltung Zukunft Schule
Information durch Schulinspektorat

Neu: 19.30 Uhr, Mehrzweckgebäude Lütschental
Flyer an betroffene Eltern ist erfolgt

9. Mai 2018

Grünabfuhr

16. Mai 2018

Informationsveranstaltung «Forst Lütschinentäler»,
20.00 Uhr, Schulhaus Gündlischwand

22. Mai 2018

Versammlung Schwellenkorporation, 20.00 Uhr
Mehrzweckgebäude

23. Mai 2018

Wiederholung Sirenentest, ab 13.30 Uhr

22. Juni 2018

Gemeindeversammlung, Mehrzweckgebäude,
20.15 Uhr